

GRÜNDER GUIDE



WIRELESS LIFE

Vielen Dank für den Download dieses Guides, in dem du erfährst, was du bei der Existenzgründung beachten solltest. Dein Abenteuer Selbständigkeit sollte schließlich nicht enden bevor es angefangen hat. Schließlich solltest du deine Zeit und Energie in die Umsetzung deiner Idee stecken, anstatt dich von bürokratischen Hürden aufhalten zu lassen.

Ein Gewerbe zu gründen oder eine freiberufliche Tätigkeit anzumelden, ist wirklich keine große Hürde. Je nach Rechtsform sind mehr oder wenige Behördengänge zu erledigen aber der Respekt vor der Gründung ist viel höher als er sein sollte. Genau diesen Respekt hoffe ich dir mit diesem Guide nehmen zu können.

Und falls wir uns noch nicht kennen, mein Name ist übrigens Sebastian Kühn. Mehr über mich erfährst du auf **wirelesslife.de**.

Jetzt aber viel Spaß mit diesem Guide!



HINWEISE ZUM GUIDE

In den letzten Jahren habe ich viele Rechtsanwälte und Steuerberater interviewt, eigene Erfahrungen gesammelt und mich zum Thema belesen. Außerdem habe ich aus vielen Kommentaren und Gesprächen mit Lesern immer wieder dazu gelernt.

Dennoch muss ich dich darauf hinweisen, dass ich weder ein Steuerberater noch ein Gründungsexperte bin. Ich bitte dich also, diesen Guide als gut recherchierte Informationsquelle zu betrachten, im Zweifel aber einen Experten zu konsultieren.

Die Informationen aus dem Guide stammen aus dem August 2017. Gesetzesgrundlagen, Einkommensgrenzen und ähnliches ändern sich jährlich, weshalb dieser Guide regelmäßig aktualisiert wird.

INHALT

Auswahl der Rechtsform	5	Steuernummer	17
Freiberufler vs. Gewerbetreibender	6	Absetzbare Ausgaben	18
Vergleich der Rechtsformen	7	Kleinunternehmerregelung	19
Gründungsprozess	9	Krankenversicherung	20
Einzelunternehmen	10	Handelskammer	22
Freiberufler	11	Berufsgenossenschaft	23
Handelsunternehmen	12	Handelsregister	24
Fördermittel	13	Buchhaltung	25
Gewerbebeanmeldung	14	Steuern	27
Formular zur Gewerbebeanmeldung	15	Jährliche Steuererklärungen	28
Nebenberufliche Selbständigkeit	16	Übersicht zu Steuern	29

RECHTSFORM

Bevor du dir Gedanken um die Rechtsform machst, musst du zunächst klären, ob du in die Kategorie der Gewerbetreibenden oder Freiberufler fällst; also gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte hast.

Wenn du eine **freiberufliche Tätigkeit** ausübst, dann musst du die Aufnahme der Tätigkeit lediglich beim Finanzamt anzeigen, jedoch kein Gewerbe anmelden. Damit bist du von der Gewerbesteuer befreit und nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet.

Solltest du eine **gewerbliche Tätigkeit** ausführen, hast du die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsformen. Die wichtigsten Auswahlkriterien für deine Entscheidung sind der Aufwand zur Gründung und zum Betrieb des Unternehmens, der Umfang deiner Haftung, der Außenauftritt und ob du im Team gründest oder allein.

RECHTSFORM

Freiberufler fallen unter die Katalogberufe nach § 18 EStG. Dazu gehören Berufe mit akademischem Abschluss in kreativen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereichen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Übersetzer oder Journalisten).

Gewerbetreibender bist du, sobald du als Unternehmer gewerblich handelst, also Produkte oder Leistungen mit wiederholter Gewinnerzielungsabsicht vertreibst. Damit hast du gewerbliche Einkünfte und kommst du um die Gewerbeanmeldung nicht herum.

RECHTSFORM

Bevor wir auf der nächsten Seite zum Vergleich der Rechtsformen kommen, noch kurz zu den Begrifflichkeiten:

Kleingewerbetreibende (Einzelunternehmer oder GbR): sind keine Kaufleute im Sinne von § 1 Abs HGB, weshalb die Pflicht zur Buchführung entfällt, wenn nicht im Handelsregister eingetragen und der Gewinn/Umsatz 50.000/5000.000 im Jahr nicht übersteigt.

Kleinunternehmer (Sonderform nach § 19 UStG): sind umsatzsteuerbefreite Freiberufler und Einzelunternehmer mit einem geschätzten Jahresumsatz von weniger als 17.500 Euro im ersten Jahr.

Handelsunternehmen (Kaufmann, OHG, GmbH, UG, AG, eG): mit Pflicht zur Eintragung im Handelsregister und doppelter Buchführung sowie Mitgliedschaft bei IHK und Berufsgenossenschaft

RECHTSFORM

	Einzelunternehmer (gewerblicher Kleinunternehmer)	Freiberufler (freiberuflicher Kleinunternehmer)	Handelsgesellschaft (Kapitalgesellschaft)
Mindesteinlage	keine	keine	25.000 Euro (UG = 1 Euro)
Haftung	unbeschränkt	unbeschränkt	nur mit Gesellschaftsvermögen
Geschäfts- führung	Inhaber	Inhaber	Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung
Handelsregister	nein	nein	ja
Buchhaltung	EÜR (Kleingewerbetreibende bis 60.000 Euro Jahresgewinn)	EÜR (Kleingewerbetreibende bis 60.000 Euro Jahresgewinn)	doppelte Buchführung, Geschäftskonto ist Pflicht
Steuern	ESt, USt (nicht für Kleinunternehmer), GewSt (ab 24.500 Euro Jahresgewinn)	ESt, USt (nicht für Kleinunternehmer)	ESt, USt, GewSt, KörpSt, LSt

Welche Unternehmensform für wen geeignet ist, hängt von der Tätigkeit, vom Haftungsrisiko und vom Umsatz bzw. Gewinn ab. Das ist individuell im Einzelfall zu betrachten.

GRÜNDUNGSPROZESS

Der Ablauf der Gründung und deine Verpflichtungen im ersten Jahr als Unternehmer hängen von deiner gewählten Rechtsform und deinen Umsätzen ab.

Auf den nächsten Seiten findest du den stark vereinfachten Gründungsprozess für **Einzelunternehmer, Freiberufler und Handelsunternehmen**.

Alle einzelnen Schritte werden danach ausführlich betrachtet. Sobald du weißt, welche Art von Gewerbe du anmelden möchtest, kannst du dir die benötigten Informationen für dein erstes Jahr als Unternehmer heraussuchen.

GEWERBETREIBENDER

-3 Monate

Beantragung von **Fördergeldern**

Gründung

Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt und Entscheidung über **Krankenversicherung**

+1 Woche

Fragebogen zur **steuerlichen Erfassung** an das Finanzamt schicken

+1 Woche

Mitgliedschaftspflicht in der zuständigen **Industrie- und Handelskammer** und **Berufsgenossenschaft** klären

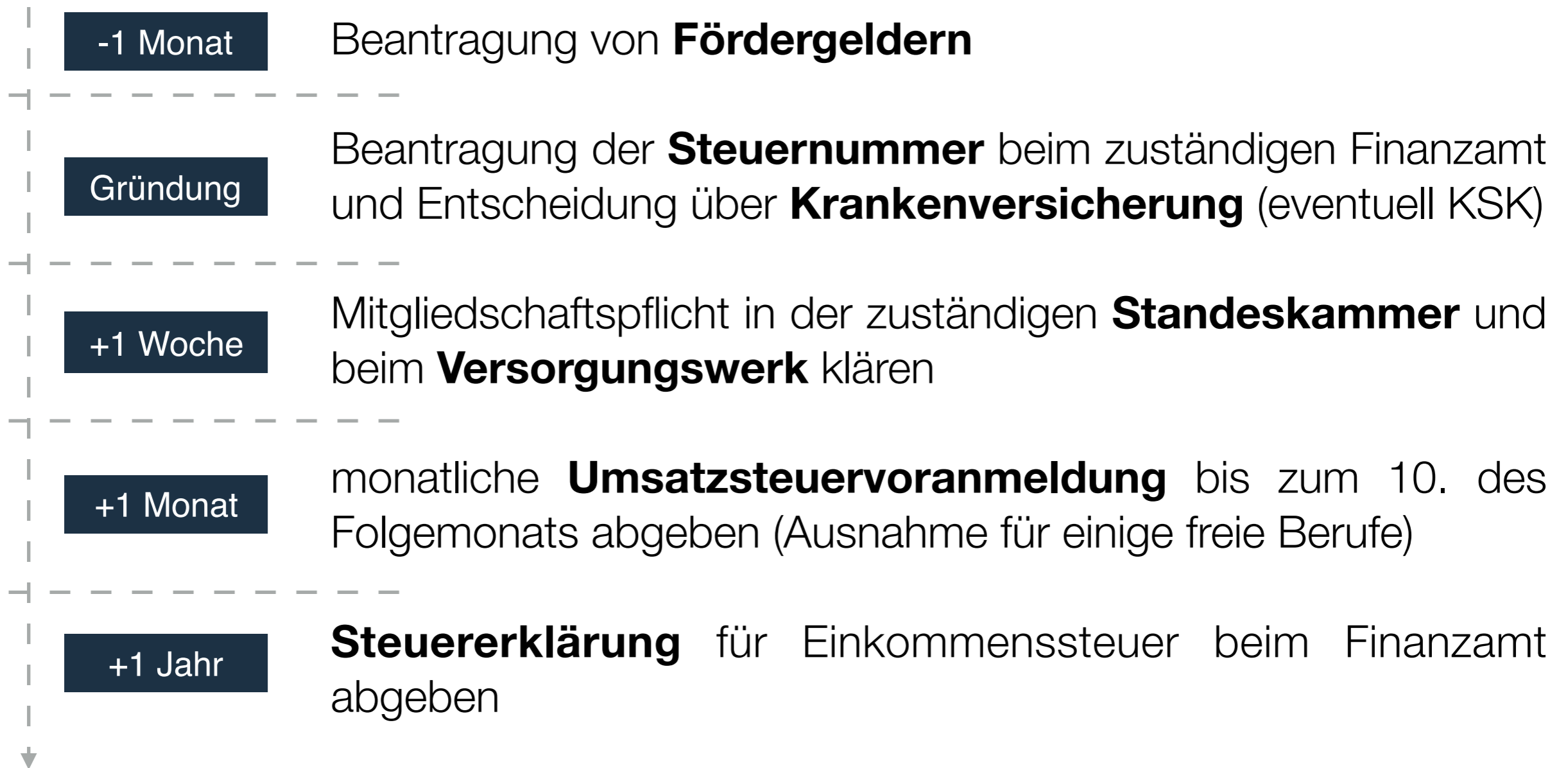
+1 Monat

monatliche **Umsatzsteuervoranmeldung** bis zum 10. des Folgemonats abgeben (Ausnahme für Kleinunternehmer)

+1 Jahr

Steuererklärung für Einkommenssteuer (Gewerbsteuer bei Jahresgewinn über 24.500 Euro) beim Finanzamt abgeben

FREIBERUFLER



HANDELSUNTERNEHMEN

-3 Monate	Beantragung von Fördergeldern
Gründung	Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt und Entscheidung über Krankenversicherung
+1 Woche	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung an das Finanzamt schicken
+1 Woche	Mitgliedschaftspflicht in der zuständigen Industrie- und Handelskammer und Berufsgenossenschaft klären. Eintrag im Handelsregister und eventuell Genossenschaftsregister
+1 Monat	monatliche Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 10. des Folgemonats abgeben
+3 Monate	vierteljährliche Steuervorauszahlungen für die Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer
+1 Jahr	Steuererklärung für Einkommenssteuer (Gewerbesteuer bei Jahresgewinn über 24.500 Euro) beim Finanzamt abgeben

FÖRDERMITTEL

Der **Existenzgründungszuschuss** der Arbeitsagentur beträgt bis zu 18.000 Euro. Um Anspruch darauf zu haben, musst du arbeitslos gemeldet sein, Anspruch auf mindestens 150 Tage Arbeitslosengeld I haben und schwer vermittelbar auf dem ersten Arbeitsmarkt (erlernter Beruf) sein. Die Beantragung muss unbedingt vor der Gründung geschehen, am besten mit Hilfe von Gründungsberatern und einem wasserdichten Businessplan.

✓ Gründungszuschuss für Online Unternehmer

Weitere Förderprogramme und Kredite für Gründer können teilweise auch nach der Gründung beantragt werden. Welche Finanzhilfen für dich in Frage kommen, siehst du im Fördercheck des BMWi.

✓ Förderdatenbank des BMWi

GEWERBEANMELDUNG

Als **Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung** gilt die Aufnahme der selbständigen Tätigkeiten. Du kannst dein Gewerbe allerdings auch noch bis zu drei Monate nach dem Start rückwirkend anmelden.

Zur **Anmeldung des Gewerbes** gehst du zu deinem lokalen Gewerbeamt. Was du brauchst, sind je nach Bundesland 20 bis 60 Euro, dein Personalausweis und das Antragsformular (Formular zur Gewerbeanmeldung).

Im **Formular zur Gewerbeanmeldung** müssen Angaben zur Rechtsform, zu deiner Person und zur Betriebsstätte gemacht werden. Bei der Betriebsstätte muss es sich um eine ladungsfähige Adresse handeln, die tatsächlich als Geschäftsadresse dient.

✓ **Formular zur Gewerbeanmeldung**

GEWERBEANMELDUNG

Dann folgt der Punkt, in dem die angemeldete Tätigkeit beschrieben werden soll, welche eher allgemein, als zu speziell und verwirrend für den Sachbearbeiter, sein sollte. Der Gegenstand des Gewerbes kann (genauso wie auch die Rechtsform) jederzeit geändert oder erweitert werden. Dazu wird das **Formular zur Gewerbeummeldung** und zwischen 15 und 60 Euro benötigt.

Auf dem Formular weiter auszufüllen ist dann, ob die Tätigkeit **nebenberuflich** ausgeführt wird und wann diese offiziell aufgenommen wird. Die Art des angemeldeten Betriebes wird in 99% der Fälle „Sonstiges“ sein und der Grund für die Anmeldung in der Neugründung bestehen.

Nach der Einreichung der Gewerbebeanmeldung werden das zuständige Amtsgericht, Berufsgenossenschaft, Finanzamt, IHK und Gewerbeaufsicht von der Gründung in Kenntnis gesetzt.

GEWERBEANMELDUNG

Nebenberufliche Selbständigkeit: liegt vor bei einer selbständigen Tätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von maximal 18 Stunden, die in Einkommen und Arbeitszeit die Hauptbeschäftigung nicht überschreitet. Relevant ist diese Trennung vor allem für die Sozialversicherung. Dein Einkommen aus der Selbständigkeit muss zur Beitragsberechnung bei der Krankenkasse angegeben werden (Achtung: Scheinselbständigkeit bei nur einem Auftraggeber). Beachten solltest du außerdem deine Informationspflichten als Arbeitnehmer aus deinem bestehendem Arbeitsvertrag

Gründen aus der Arbeitslosigkeit: du kannst auch als ALG-Empfänger nebenberuflich selbständig sein, wenn die Tätigkeit unter 15 Stunden in der Woche bleibt und du maximal 165 Euro hinzuverdienst (ansonsten Abzüge beim Arbeitslosengeld). Das Nebengewerbe muss der Arbeitsagentur gemeldet werden.

STEUERNUMMER

Ca. 2 Wochen nach der Gewerbeanmeldung schickt dir das Finanzamt automatisch den **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung** zu. In dem Formular musst du Angaben über deine zu erwartenden Einkünfte und Ausgaben machen. Im Rahmen der Schätzung gibst du auch Betriebs- und Sonderausgaben an.

✓ Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Anhand deiner angegebenen Rechtsform und Tätigkeit überprüft das Finanzamt dann, ob du in die Kategorie der Freiberufler oder Gewerbetreibenden fällst. Daraufhin wird dir mitgeteilt, ob und wie oft du die Umsatzsteuer (und Lohnsteuer bei Mitarbeitern) voranmelden musst. Außerdem berechnet das Finanzamt die Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und teilt dir die Fälligkeitstermine mit.

STEUERNUMMER

Absetzbare Betriebsausgaben (§4 Abs. 4 EStG): müssen betrieblich bedingt sein. Gemischte Ausgaben (betrieblich und privat) dürfen nur zu max. 10% privat veranlasst sein. Beispiele dafür sind dein Arbeitsplatz (Coworking Space, Home-Office anteilig), Telefon, Internet, Geschäftsessen und -reisen, Hardware, Software, Werbe- und Akquisekosten, Buchführung und Weiterbildung. Für einige Gruppen von Freiberuflern sind Pauschalabzüge möglich (25-30% auf Gesamteinkünfte).

Sonderausgaben (§10 EStG): sind Aufwendungen für die private Lebensführung und werden von den Einkünften abgezogen, wenn sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro überschreiten. Die am häufigsten auftretenden Sonderausgaben sind Kirchensteuer, Vorsorgeaufwendungen, Kinderbetreuung und -ausbildung, Unterhaltsleistungen, Beiträge zur Sozialversicherung und Spenden.

STEUERNUMMER

Als Einzelunternehmer und Freiberufler kannst du zu Beginn deiner Selbstständigkeit von der **Kleinunternehmerregelung** Gebrauch machen. Dafür müssen deine geschätzten Einkünfte im ersten Jahr unter 17.500 Euro liegen. Ist dies nicht der Fall, dann bekommst du eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Kleinunternehmer sind umsatzsteuerbefreit: Freiberufler und Einzelunternehmer, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen und einen geschätzten Jahresumsatz von 17.500 Euro im ersten Jahr und 50.000 Euro Umsatz im Folgejahr nicht überschreiten, müssen keine Umsatzsteuer ausweisen und anmelden (können gleichzeitig aber auch keine Vorsteuer geltend machen). Auf deinen Ausgangsrechnungen musst du darauf hinweisen. Dazu reicht ein Zusatz, der in etwa so lauten könnte:

„Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“

KRANKENVERSICHERUNG

Solange du in Deutschland gemeldet bist oder dort deinen gewöhnlichen Aufenthalt (mehr als 6 Monate pro Jahr) hast, kommst du um die **Krankenversicherungspflicht** nicht herum. Du kannst dich in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichern lassen oder dir eine private Krankenversicherung suchen. Die Rückkehr von der PKV in die GKV ist möglich als Arbeitnehmer unter 55 Jahren.

Als freiberuflicher Künstler (Musiker, darstellende oder bildende Kunst) oder Publizist (Schriftsteller, Journalisten) kannst du dich auf Antrag über die **Künstlersozialkasse** in die gesetzliche Sozialversicherung eingliedern lassen.

Für **sonstige Sozialversicherungen** (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung) besteht mit Ausnahme weniger freien Berufe keine Versicherungspflicht, jedoch können diese freiwillig fortgeführt werden.

KRANKENVERSICHERUNG

Gesetzliche Krankenversicherung

- ✓ abhängig vom Einkommen (jeweils zur Hälfte durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber)
- ✓ Leistungen sind gesetzlich vorgeschrieben
- ✓ Familienmitglieder (Ehepartner und Kinder) sind unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen beitragsfrei mitversichert
- ✓ Beiträge sind unabhängig von Alter und Gesundheitszustand
- ✓ automatische Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung

Private Krankenversicherung

- ✓ unabhängig vom Einkommen (Beitrag im Basistarif ist durch Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt)
- ✓ Leistungen im Basistarif orientieren sich an der gesetzlichen Krankenversicherung
- ✓ Familienmitglieder müssen beitragspflichtig mitversichert werden
- ✓ Beiträge steigen mit Alter und Vorerkrankungen an

KAMMERN (IHK)

Als Gewerbetreibender (außer Handwerker) musst du dich als Mitglied bei deiner zuständigen **IHK** anmelden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Haupt- oder Nebengewerbe handelt. Die Post von der IHK bekommst du automatisch nach der Gewerbebeanmeldung.

Für Kleingewerbetreibende kostet die **Mitgliedschaft** jährlich je nach IHK zwischen 30 und 75 Euro. Für Handelsunternehmen, die im im Handelsregister eingetragen sind, fällt eine Gebühr von mindestens 150 Euro an.

Ausgenommen von der Mitgliedspflicht sind **Existenzgründer** in den ersten beiden Jahren, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind und einen jährlichen Gewinn von 25.000 Euro nicht überschreiten. Befreiungen von der Mitgliedsgebühr sind auch danach für kleine Unternehmen möglich, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und einen Gewinn von 5.200 Euro pro Jahr nicht überschreiten.

BERUFSGENOSSENSCHAFT

Die Berufsgenossenschaft ist gewissermaßen die **Unfallversicherung** für Unternehmer. Für die meisten Selbstständigen besteht keine Versicherungspflicht in der Berufsgenossenschaft. Jedes Unternehmen, eingeschlossen Einzelunternehmer und Freiberufler, muss sich dennoch innerhalb von einer Woche nach der Gewerbebeanmeldung bzw. Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeiten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft informieren, ob eine Anmeldung verpflichtend ist.

Eine freiwillige Versicherung ist immer möglich, wobei du hinterfragen solltest, wie sinnvoll die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für deine ausgeübten Tätigkeiten ist. Als Alternative kommt eine private Unfallversicherung in Frage.

HANDELSREGISTER

Verpflichtend ist die Eintragung in Unternehmensregistern für alle **Handelsunternehmen**. Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sind vollständig elektronisch, weshalb auch die für die Anmeldung erforderlichen Dokumente elektronisch eingereicht werden. Übernommen wird dieser Akt in der Regel von einem Notar. Nach Prüfung und Beglaubigung der Dokumente werden sie an das zuständige Registergericht übermittelt, welches das Unternehmen dann in das elektronische Handelsregister einträgt.

Kapitalgesellschaften sind außerdem gesetzlich dazu verpflichtet, ihre **Jahresabschlüsse** offen zu legen. Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse ist der elektronische Bundesanzeiger zuständig.

- ✓ **Bundesanzeiger**
- ✓ **Unternehmensregister**

BUCHHALTUNG

Auch wenn die Buchführung eher als notwendiges Übel gesehen wird, hat sie für dich als Online Unternehmer viele sinnvolle Funktionen. Sie gibt dir einen Überblick über Gewinn und Verlust sowie Vermögen und Schulden aus deinen unternehmerischen Tätigkeiten.

Darüber hinaus gelten die Ergebnisse der Buchhaltung gegenüber dem Finanzamt als Nachweis für die Richtigkeit der in der Steuererklärung angegebenen **Besteuerungsgrundlage**. Bei Kapitalgesellschaften erfüllt die Buchhaltung weiterhin die Funktion gegenüber Gläubigern oder Gesellschaftern Rechenschaft abzulegen.

Für dein Unternehmen bist du gesetzlich dazu verpflichtet, alle laufenden Geschäftsvorfälle in einer Finanzbuchhaltung zu erfassen. Ob du die **einfache oder doppelte Buchführung** anwenden kannst, hängt von deiner Rechtsform und der Höhe deiner Umsätze ab.

BUCHHALTUNG

Einfache Buchführung (Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)): Freiberufler und Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und einen Umsatz/Gewinn unter 500.000/50.000 Euro im Jahr haben (Umsatzgrenze gilt nicht für Freiberufler), können die EÜR nach §4 Abs. 3 EStG anwenden. Der beim Finanzamt anzugebende Gewinn bzw. Verlust ergibt sich aus den betrieblichen Einnahmen abzüglich der betrieblichen Ausgaben. Deine laufenden Geschäftsvorgänge hältst du in einem Journal (Excel-Tabelle oder Software) fest. Als Vorlage dafür dient die Anlage EÜR, die der Steuererklärung beigelegt werden muss.

Doppelte Buchführung: Alle Kapitalgesellschaften, Kaufleute und Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Umsatz/Gewinn von über 500.000/50.000 Euro haben, sind zur doppelten Buchführung verpflichtet. Außerdem musst du als buchführungspflichtiger Unternehmer einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erstellen.

STEUERN

Je nach Unternehmensform und Jahresgewinn musst du jährlich Erklärungen für Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer einreichen und während des Jahres eventuelle Vorauszahlungen leisten. Darüber informiert dich jedoch das Finanzamt nach der Vergabe der Steuernummer. Wenn du deine Selbständigkeit als Freiberufler oder Kleinunternehmer startest, dann ist für dich nur die Einkommensteuererklärung relevant. Du musst dich um die Steuern (genauso wie Angestellte) also nur einmal im Jahr kümmern.

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldung müssen bis zum 10. des Folgemonats online eingereicht werden (nicht für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer).

Vierteljährliche Vorauszahlungen können für die Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer anfallen und sind in der Regel am 10. der Monate März, Juni, September und Dezember fällig.

STEUERN

Jährliche Steuererklärungen müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres (mit Steuerberater bis zum 31.12.) beim Finanzamt abgegeben werden. Eine Erklärung für die Einkommensteuer musst du definitiv einreichen. Alle anderen Erklärungen hängen von Rechtsform und Höhe der Gewinne ab.

- ✓ **Gewerbesteuer:** bei Jahresgewinn über 24.500 Euro (nicht für Freiberufler)
- ✓ **Lohnsteuer:** bei Festangestellten
- ✓ **Körperschaftsteuer:** für Kapitalgesellschaften

Nachdem das Finanzamt deine Angaben in den Steuererklärungen geprüft hat, wird dir mitgeteilt, ob du Erstattungen bekommst oder Nachzahlungen zu leisten hast.

STEUERN

	Einzelunternehmer (gewerblicher Kleinunternehmer)	Freiberufler (freiberuflicher Kleinunternehmer)	Handelsgesellschaft (Kapitalgesellschaft)
Buchhaltung	EÜR (bis 60.000 Euro Jahresgewinn)	EÜR (bis 60.000 Euro Jahresgewinn)	doppelte Buchführung
Einkommens- steuer	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten	nein
Umsatzsteuer	monatliche Vorauszahlungen und jährliche Erklärung (nicht für Kleinunternehmer)	monatliche Vorauszahlungen und jährliche Erklärung (nicht für Kleinunternehmer)	monatliche Vorauszahlungen und jährliche Erklärung
Gewerbesteuer	ab Jahresumsatz von 24.500 Euro	nein	vierteljährliche Vorauszahlungen
Körperschafts- steuer	nein	nein	vierteljährliche Vorauszahlungen
Lohnsteuer	nein	bei Angestellten	monatliche Erklärung bei Angestellten

Wie hat dir dieser kleine Guide gefallen? Ich freue mich immer über Feedback und Hinweise. Schreibe mir einfach an:

sebastian@wirelesslife.de

Außerdem wäre ich dir unendlich dankbar, wenn du deinen Freunden und Bekannten davon erzählst. Wenn dir der Guide gefallen hat und du dich erkenntlich zeigen möchtest, dann teile einfach den folgenden Link:

wirelesslife.de/geschenke

Dann bedanke ich mich bei dir für dein Interesse und bin mir sicher, dass wir uns bald wieder hören oder lesen,

Sebastian



WIRELESS LIFE